

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 52 A (Ladenzentrum Peine-Stüd)  
der Stadt Peine

- - - - -

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I S.341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8.12.1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten Hildesheim am 9.7.1956/20.6.1962, entwickelt worden.

Die von der Bebauungsplanung erfaßten Flächen sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Auf ihnen soll ein Ladenzentrum mit Marktplatz gebaut werden, das der Versorgung der Bewohner der dortigen Baugebiete dienen soll.

Die das Gebiet umschließenden Verkehrsflächen sind - bis auf die Festsetzung eines kurzen Verbindungsstückes zwischen Königsberger Straße und Zuckerweg - vorhanden.

Der Anschluß der Baugrundstücke an die öffentlichen Versorgungsleitungen und an die Kanalisation ist ohne Schwierigkeiten möglich.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen.

- 1. Ordnung der Bebauung
- 2. Bodenordnende Maßnahmen.  
Die Flächen für die Anlegung der Erschließungsstraße, des Marktplatzes, der Grünflächen und der Parkflächen sind in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.  
Als Gemeinbedarfsfläche sind Teile des bisherigen Zuckerweges in das Eigentum der Kirchengemeinde und der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

- 1. Der Zeitpunkt der Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.
- 2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation und Versorgungsleitungen werden aufgrund der Sonderplanungen für das Baugebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

Die Kosten der gesamten Erschließung werden auf ca. 375.000,-DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden.
2. Art und zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan angegeben.
3. Für die Stellung der Häuser zur Straße sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.
5. Gemäß Rd.Erl.d.Nds.MfVFuK. vom 27.8.1962 (Nds.Min.Bl.1962 S.781) sind die Belange des Verkehrs berücksichtigt worden.

Peine, den 18. November 1965

*Gulbille*  
Bürgermeister



*Wink*  
Stadtdirektor

*ka*